

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur teilweisen Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.23 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg (Amtl. Anz. Nr. 5 S. 58 ff vom 17.01.2023) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG

Die aufgrund des Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2016/429 und § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung erlassene tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest wird hiermit hinsichtlich der Nr. 2 (Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Ablauf des **14. September 2023** aufgehoben.

Hamburg, den 08.09.2023

Das Bezirksamt Altona

Fachamtsleitung

Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt